

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 11. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.735.796 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>- 49.309.319 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 1.973.523 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	60.000 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 1.913.523 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 55.597 EUR

und dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.416.030 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 6.825.408 EUR  
mit einem Saldo von - 4.409.378 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.300.000 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.108.254 EUR  
mit einem Saldo von 3.191.746 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf  
des Haushaltsjahres von - 1.162.035 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

## § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.300.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 820.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr<sup>1</sup> 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5<sup>2</sup>

Die Angabe der Steuersätze im Rahmen der Haushaltssatzung erfolgt mit nachrichtlicher Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 30.06.2025 für das Haushaltsjahr<sup>2</sup> 2026 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 550 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 530 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 410 v.H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 11. Dezember 2025 beschlossene Stellenplan.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 15.12.2025

**Der Magistrat**

  
Lambion  
(Bürgermeister)

<sup>2</sup> Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Arolsen für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**4.300.000 €**

(in Worten: „Viermillionendrehunderttausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**820.000 €**

(in Worten: „Achthundertzwanzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(in Worten: „Zweimillion Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Korbach, den 18. März 2026  
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

(DS)

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

gez. Jürgen van der Horst

Die Veröffentlichung des Haushaltsplans 2026 erfolgt außerdem auf der Webseite der Stadt Bad Arolsen ([www.Bad-Arolsen.de](http://www.Bad-Arolsen.de)).

Es wird bestätigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 02.04.2026

Der Magistrat

  
Lambion  
(Bürgermeister)